



**A** CH-3003 Bern  
BAG

---

An die KVG-Versicherer, ihre Rückversicherer  
und die Gemeinsame Einrichtung KVG  
An die Kantonsregierungen, die für die Spitalplanung  
zuständigen kantonalen Stellen und die für die Kon-  
trolle der Versicherungspflicht zuständigen kantona-  
len Stellen  
An die Verbände der Leistungserbringer

Ihr Zeichen:  
Referenz/Aktenzeichen: 515.0000-2  
Unser Zeichen: Js  
Sachbearbeiter/in: Susanne Jeker Siggemann  
**Bern, 22. Dezember 2016**

## **Inkrafttreten des Protokolls zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der europäischen Union wird ab dem **1. Januar 2017** auf Kroatien ausgedehnt werden. Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 sind deshalb ab diesem Zeitpunkt auch im Verhältnis zwischen der Schweiz und Kroatien anwendbar.

Gegenüber Kroatien gelten in den Bereichen Versicherungspflicht und Behandlungsmöglichkeiten die Regelungen, so wie sie in den oben erwähnten Verordnungen enthalten sind. Mit Kroatien wurden keine Sonderregelungen vereinbart.

Was die **Versicherungspflicht** anbelangt, sind neu die folgenden Personen mit Wohnsitz in Kroatien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz unterstellt: Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre Familienangehörigen, Familienangehörige von Aufenthalterinnen und Aufenthalten in der Schweiz, Bezügerinnen und Bezüger einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung und ihre Familienangehörigen und Empfängerinnen und Empfänger einer schweizerischen Rente und ihre Familienangehörigen.

Was den **Bezug von medizinischen Leistungen** anbelangt, steht den Versicherten, die in Kroatien wohnen und in der Schweiz krankenversichert sind, das Behandlungswahlrecht zu, d. h. sie können sich sowohl in der Schweiz als auch in Kroatien medizinisch behandeln lassen.

Ab dem 1. Januar 2017 gilt die **Leistungsaushilfe** auch zwischen Kroatien und der Schweiz. Die europäische Krankenversicherungskarte von Versicherten aus Kroatien ist neu auch in der Schweiz gül-

tig und für Versicherte aus der Schweiz ist ihre europäische Krankenversicherungskarte auch für Reisen nach Kroatien gültig.

Freundliche Grüsse

Abteilung Versicherungsaufsicht

Die Leiterin



Helga Portmann